TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1 :500

Plangrundlagen

- INSPIRE SN Flurstücke, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Zugriff 02/2021
- Digitale Orthofotos (RGB), Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Zugriff 22.03.2021

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(Planzeichen gemäß § 2 PlanZVO)

(§ 9 Abs. 1 und § 12 BauGB)
Anordnung der Festsetzungen ("Nutzungsschablone")

Art der baulichen Nutzung — Maß der baulichen Nutzung / Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl — Bauweise / Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Maß der baulichen Nutzung / Traufhöhe als Höchstmaß in m — Bauweise

WR	II
GRZ 0,3	ED
FH = 9,0m	o

WR

FH = 9,0 m

GRZ 0,3

II

ED

o

1. **Art der baulichen Nutzung**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Firsthöhe	§ 18 BauNVO
Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO

3. **Bauweise**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, § 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze	§ 23 BauNVO

4. **Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen sowie mit Bindung für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Pflanzungen**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Anpflanzfläche	§ 9 Abs. 1. Nr. 25a
Maßnahme A1: Anlage einer Randeingrünung	
Maßnahme A2: Anlage einer Randeingrünung	
Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b

5. **sonstige Planzeichen**

Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Maßangaben in Meter	
Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer	
Bestandsgebäude	

A1

A1

8,00

351/10

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 und § 12 BauGB i.V. m. BauNVO

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   (1) Die Art der baulichen Nutzung ist als Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt.
   (2) Innerhalb des Reinen Wohngebietes (WR) sind die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
   - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   (1) Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 Abs. 2 BauNVO als Höchstmaß
   - der Grundflächenzahl (GRZ = 0,3) und
   - der Anzahl der Vollgeschosse (Z = 2) bestimmt.

   (2) Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 9,0 Meter. Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist die Gebäudeoberkante. Unterer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist die mittlere Fahrbahnoberkante der dem Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche der Bahnhofstraße.
   (3) Die festgesetzten höchstzulässigen Gesamthöhen baulicher Anlagen dürfen von untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten für Solaranlagen ausnahmsweise überschritten werden.

3. **Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

   (1) Gemäß Planeintrag wird die Baufeldbegrenzung mittels Baugrenzen festgesetzt.
   (2) Die Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeteile ist zulässig.
   (3) Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Anlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienen, zulässig.
   (4) Innerhalb der Baugrenze sowie straßenbegleitend westlich außerhalb der Baugrenze sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze zulässig.
   (5) Außerhalb der Baugrenze können Nebenanlagen zur Gartengestaltung bis 10 m² Grundfläche sowie Treppen und Stützmauern errichtet werden.
   (6) Es ist eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

4. **Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen sowie Flächen für Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

   Pro Grundstück ist eine Ein- bzw. Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 3,5 m zulässig.

5. **Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

   (1) Dezentrale Regenwasserrückhaltung
   Für alle Baugrundstücke ist eine grundstücksbezogene Rückhaltung erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und anschließend zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen. Das Rückhaltevolumen ist entsprechend der Größe der angeschlossenen befestigten Flächen für ein 10-jähriges Regenereignis zu bemessen.
   (2) Schmutzwasserentsorgung
   Die Schmutzwasserbehandlung erfolgt mittels vollbiologischer Kleinkläranlagen.

6. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

   Die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Wärmeerzeugung ist unzulässig.

7. **Einsatz erneuerbare Energie** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

   Auf mindestens 2/3 der nutzbaren (nicht nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichteten, unverschatteten) Dachflächen der Hauptgebäude sind Photovoltaikmodule zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie zu installieren. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Mindestfläche angerechnet werden.

8. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

   (1) Bodenbefestigung
   Zufahrten, Stellplätze und Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

   (2) Herstellung von Nisthilfen für Vögel
   Pro Grundstück sind zwei Niststätten für Vögel vorzusehen und zu erhalten. Diese sind wie folgt auszuführen:
   1 x als Halbhöhle → Anbringung an Gebäude
   1 x als Höhlenkasten → Anbringung an Gebäude oder Baum

   (3) Herstellung von Fledermausquartieren
   Pro Grundstück sind zwei Fledermauskästen vorzusehen und zu erhalten. Diese sind wie folgt auszuführen:
   1 x Sommerquartier (selbstreinigend)
   1 x Winterquartier (selbstreinigend)
   Die Kästen sind fach- und sachgerecht anzubringen, so dass eine Besiedlung durch Fledermäuse begünstigt wird.

   (4) Amphibienschutz
   Im Sinne des Amphibienschutzes ist bei allen Bauarbeiten zur Herstellung von Wohngebäuden (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen) ein mobiler Amphibienschutzzaun vorzuhalten, welcher nur tagsüber in den Zufahrtsbereichen für Baufahrzeuge geöffnet wird. Während seiner Standzeit ist der Zaun regelmäßig auf seine Funktionserfüllung hin zu kontrollieren.

   (5) Außenbeleuchtung
   Es sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit einem UV-armen Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampenlampen oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse) zu verwenden. Die Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sowohl in der Lichtstärke, als auch in der Beleuchtungsdauer.

   (6) Verbot Schottergärten
   Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

9. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

   (1) Je angefangener 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum der Pflanzenauswahlliste A als Hochstamm, H 3xv mDb, StU 12-14 cm sowie zwei Sträucher vStr 60-100 cm gemäß Pflanzenauswahlliste B zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
   (2) Je anzupflanzendem Baum ist eine unversiegelte Fläche von mindestens 6 m² vorzusehen und zu begrünen.
   (3) Die zeichnerisch festgesetzte Randeingrünung A1 aus freiwachsenden Sträuchern, Kleingehölzen und Bäumen ist als dreireihige Heckenstruktur mit Saum herzustellen.
   Die zeichnerisch festgesetzte Randeingrünung A2 aus freiwachsenden Sträuchern und Kleingehölzen ist als zweireihige Pflanzung mit Saum vorzusehen. Dabei sind in Maßnahme A1 und Maßnahme A2 standortgerechte, 1x verpflanzte Sträucher verschiedener Arten der Pflanzenauswahlliste B in einem Pflanzabstand von höchstens 1,5 m zu verwenden. In Maßnahme A1 ist je 50 m² Pflanzfläche ein Baum der Pflanzenauswahlliste A als Heister vorzusehen.
   (4) Maßnahmen zur Bestandspflege der Randeingrünungen A1 und A2 sind:
   - alle 5 bis maximal 25 Jahre einzelne Heckenabschnitte auf den Stock setzten
   - abschnittsweise Verjüngung
   - kein Gehölzschnitt zwischen dem 1. März und 30. September
   - Schnitt möglichst spät im Winter, bis Anfang März
   - alle 3 bis 4 Jahre, Ende September, den Saum mähen - nicht mulchen

   Die Mahd des Saumes erfolgt durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich die Heckenpflanzen befinden.
   (1) Die festgesetzten Pflanzungen sind durch den Verursacher bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes auf eigenem Grundstück zu realisieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig gemäß der Artenlisten A und B zu ersetzen. Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen ist der Gemeinde Oberschöna anzuzeigen.

10. **Pflanzenauswahllisten für Anpflanzungen gem. Punkt 9**

    Artenliste A – standortheimische Bäume

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Bäume 1. Ordnung (Mindestgröße: Hochstamm, 12/14 cm StU oder Heister 125/150 cm Höhe)	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Echte Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Bäume 2. Ordnung (Mindestgröße: Heister 125/150 cm, Strauch 60/100 cm)	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Gem. Birke
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obstsorten - Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche
Die Obstsortenwahl soll sich an der Liste alter Ostsorten (s. Anlage 1 der Begründung) und an dem Merkblatt zur Anlage von Streuobstwiesen im Landkreis Mittelsachsen (s. Anlage 2 der Begründung) orientieren.

Weitere geeignete Sorten sind:
Apfelsorten: Schweizer Orangenapfel, Juno, Reglindis, Retina, Topaz, Zuccalmaglios Renette, Prinz Albrecht von Preußen
Birnensorten: Frühe aus Trévoux, Wilde Eierbirne, Clapps Liebling
Kirschsorten: Große Prinzessinkirsche, Regina, Burlat, Dönissens gelbe Knorpelkirsche, Ostheimer Weichsel (Sauerkirsche)
Pflaumensorten: Ortenauer Zwetschge, Deutsche Hauszwetschge Typ Schüfer, Der Czar, Hanita, Katinka Zwetschge

Artenliste B – standortheimische Sträucher

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uvacrispa	Wilde Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa dumalis	Vogesen-Rose
Rosa subcanina	Falsche Hundsrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

   (1) Dächer:
   - Dachform: Zulässig sind Satteldächer, versetzte Satteldächer und Krüppelwalmdächer.
   - Als Flachdächer ausgebildete Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind zu begrünen.
     Mindestanforderung ist eine Extensivbegrünung mit 8 - 10 cm starker Vegetationsschicht und Sedum-Kräuter-Begrünung. Alternativ sind auf mindestens 2/3 der Dachfläche Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu installieren. Davon ausgenommen sind Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen, die als Terrassen genutzt werden.

   (1) Fassaden:
   - Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Baustoffe (Metall- oder Kunststoffteile, keramische Platten) sowie grellbunte oder auffällige Fassadenfarben (Leuchtfarben oder intensive Farbwerte mit Remissionswerten von 1-15 und 80-100) unzulässig. Die Verwendung heller Farben wird empfohlen.
   - Bei Doppelhäusern sind einheitliche Traufe und Firsthöhen, einheitliche Dachneigungen sowie einheitliche Material- und Farbwahl bei der Dachgestaltung und einheitliche Materialwahl bei der Fassadengestaltung einzuhalten.

2. **Einfriedungen**

   (1) Einfriedungen zwischen den Parzellen sind als Hecken, Benjeshecken oder begrünte Zäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
   (2) Um einen Durchgang für Kleintiere zu ermöglichen, ist bei den Zäunen ein unterer Abstand des Zaunes zur Geländeoberfläche von mindestens 15 cm einzuhalten.
   (3) Zum öffentlichen Verkehrsraum sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
   (4) Im Bereich von Sichtdreiecken sind Einfriedungen soweit zurück zu versetzen, dass die Sichtdreiecke freigehalten werden.

HINWEISE

- Bei Baumaßnahmen sind Maßnahmen zum Erosionsschutz und zum Schutz vor Bodenverdichtung zu treffen. Diese Maßnahmen sind sowohl auf das Plangebiet selbst, als auch auf die angrenzenden Flächen landwirtschaftlicher Nutzung abzustimmen.
- Bei Bauvorhaben sind die Energiesparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Zum Schutz wildlebender Tiere ist es nach § 29 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Zierteiche sowie andere offene Wasserflächen sollen mit rauen Fluchtrampen für Kleintiere versehen werden.
- Innerhalb der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Ziergehölze und fremdländische Arten generell nicht zulässig. Auf den sonstigen Grundstücksflächen können Ziergehölze nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Eine Häufung ist jedoch ist jedoch aus ökologischen und gestalterischen Gründen zu vermeiden. Insgesamt wird v. a. aus ökologischen Gründen die bevorzugte Verwendung von heimischen Laubbaum-, Obstbaum- und Straucharten empfohlen.

Verfahrensvermerke:

(1) Der Gemeinderat Oberschöna hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die Aufstellung wurde am 26.11.2020 ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 11/2020 bekanntgemacht.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Der Gemeinderat Oberschöna billigte in seiner Sitzung am ..... den Planentwurf vom ..... einschließlich der dazugehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. ..... am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom ..... bis zum ..... zusätzlich auf die Internetseite des zentralen Landesportals Bauleitplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... über die Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(6) Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster werden mit Stand vom ..... bestätigt.

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Katasterfortführung
und Datenbereitstellung

Döbeln, den ..... (Siegel) Referatsleiter

(7) Der Gemeinderat hat die Anmerkungen der Bürger, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(8) Der Bebauungsplan in der Fassung vom ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ....., vom Gemeinderat Oberschöna als Satzung beschlossen. Die da zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde ausgefertigt.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(10) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Oberschöna zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Oberschöna, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

a. Baugesetzbuch (BauGB)
   i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
b. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
   i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
c. Planzeichenverordnung (PlanZV)
   vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
d. Sächsische Bauordnung (SächsBO)
   i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

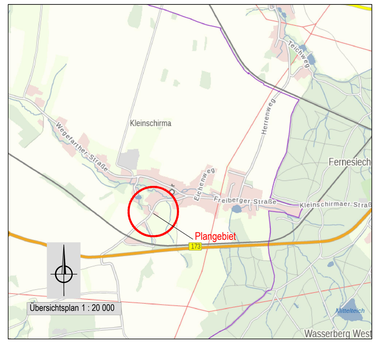

Bebauungsplan "Nachhaltige Wohnbebauung"
OT Kleinschirma, Gemeinde Oberschöna

Bebauungsplan bestehend aus: Teil A - Planzeichnung M 1: 500
Teil B - Textliche Festsetzungen

Arbeitsstand Vorentwurf

Vorhabenträger:
Bahnhofstraße - Kleinschirma
Körnerstraße 13
09599 Freiberg

Planbearbeitung:
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz

Fassung vom:	Änderung vom:	bearbeitet	gezeichnet	Qualitätskontrolle
01.06.2021		Weise		

1189x841mm